



Position eev-LVkE

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Gesetzgebungsverfahren Verteilung und Aufnahmeverpflichtung der Länder

Präambel

Der evangelische Erziehungshilfefachverband (eev) und der katholische Erziehungshilfefachverband (LVkE) sind anerkannte Träger-Fachverbände auf Landesebene mit einem breiten Spektrum an beratenden, ambulanten, und (teil-)stationären Angeboten der Erziehungshilfe.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge setzen sich die beiden konfessionellen Verbände - ihre Einrichtungen und ihre Mitarbeitenden - von Beginn an für Belange und Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein. Die beiden Fachverbände nehmen ihr Handeln vor dem Hintergrund der UN Kinderrechtskonvention wahr. In diesem Kontext begrüßen sie den Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 16.12.2013, in dem es u. a heißt:

"Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen der Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin prüfen, ob sie mit den internationalvereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen."



Seit dem 01.11.2015 gelten neue gesetzliche Regelungen zur bundesweiten Verteilung und zur Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Im Rahmen einer "vorläufigen Inobhutnahme" – hat die öffentliche Jugendhilfe die Interessen der jungen

Menschen wahrzunehmen. Dazu gehört u.a. die Klärung einer „Verteilfähigkeit“, im Konkreten also:

- eine Alterseinschätzung
- die Einschätzung der psychisch physischen Belastbarkeit der jungen Menschen
- die Klärung des Gesundheitszustand (ist dieser so stabil, dass die Verteilung innerhalb von 14 Tagen erfolgen kann)
- muss zum Wohl des jeweiligen Kindes eine gemeinsame Inobhutnahme mit weiteren Kindern/Jugendlichen vorgenommen werden?
- sind Familienangehörige vorhanden?

Die konsequente Prüfung und Umsetzung dieser Vorgaben im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist uns, den beiden konfessionellen Verbänden ein ganz wesentliches Anliegen. Dabei knüpfen wir an unsere gemeinsame Positionierung zum **Gesetzgebungsverfahren Verteilung und Aufnahmeverpflichtung der Länder** vom 11.12.2015 an.

Vor dem Hintergrund der offensichtlich unterschiedlichen Praxis vor Ort fordern wir die Entwicklung gemeinsamer Grundlagen und Kriterien für vertiefende Detailfragen und fachliche Empfehlungen.

Prüfsteine

Wir rücken daher folgende Prüfsteine in den Vordergrund und fordern:

1. die konsequente Umsetzung der im § 42a, SGB VIII formulierten Vorgaben. Dies betrifft insbesondere eine angemessene Beteiligung des betreffenden Minderjährigen im Sinne des 2. Absatzes. Der Wille des Kindes ist bei der Feststellung des Kindeswohls bzw. seiner möglichen Gefährdung in jedem Einzelfall einzubeziehen! (vgl. BT-Drs. 18/5921, 23 (7.9.2015))

2. eine aktive Auseinandersetzung mit der Frage, wie eine „angemessene Beteiligung“ der jungen Menschen regelhaft erfolgen kann um damit zu verhindern dass diese gesetzliche Vorgabe regional und/oder personenbezogen willkürlich ausgelegt wird.

3. die Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahmen im Sinne des § 42 a SGB VIII, Absatz 2, Punkt 4, welche eine bundesweite Verteilung ausschließen. Dies betrifft insbesondere (vgl. BT-Drs. 18/5921, 23, (7.9.2015):

- gesundheitliche oder psychische Gefährdung durch den Transport.
- aktueller Gesundheitszustand bei vorliegender Infektionsgefahr innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme.
- dies beinhaltet umfassende Gesundheitsuntersuchungen bereits während der vorläufigen Inobhutnahme, die deutlich über die aktuelle Praxis des „Erstscreenings“ hinausgehen. Grundsätzlich muss während der vorläufigen Inobhutnahme der Beobachtung und Bewertung des Gesundheitszustandes hohe Aufmerksamkeit zuteilwerden.

4. sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichem, bzw. therapeutischem Behandlungsbedarf am Zielort der bundesweiten Verteilung unmittelbar (weiter)behandelt werden können. Eine möglicherweise „unvermeidbare Wartezeit“ am Zielort der Verteilung steht hier dem Kindeswohl entgegen und muss als Verlegungshindernis eingestuft werden!

5. die Bereithaltung notwendiger Ressourcen in den zuständigen Jugendämtern (ggf. unterstützt durch pädagogische Fachkräfte der freien Träger) um verwandtschaftliche Verhältnisse aktiv (auch aufsuchend) zu prüfen, bevor eine Entscheidung darüber fällt, ob der unbegleitete Minderjährige in die Obhut eines Verwandten/Familienmitgliedes übergeben wird oder für die bundesweite Verteilung angemeldet wird.

6. die Einhaltung der Vorgaben zur gemeinsamen Verteilung von Geschwisterkindern (vgl. § 42 b, Abs. 5, Satz 1) und Kindern/Jugendlichen, welche sich auf bereits auf Ihrer Flucht nach Deutschland zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben!

7. die Widerstände von Jugendlichen gegen eine bundesweite Verteilung ernst zu nehmen und diese als Gegenstand und Aufgabe der pädagogischer Arbeit zu sehen. Jeder Fall ist konsequent als Einzelfall zu betrachten und zu entscheiden; dabei muss in jedem Fall das Kindeswohl das maßgebliche und prioritäre Entscheidungskriterium sein. (vgl. BT-Drs. 18/5921, 26 (7.9.2015)

8. eine intensive Kooperation und den Austausch der zuständigen Jugendämter mit den in der vorläufigen Inobhutnahme tätigen pädagogischen Fachkräften der freien Jugendhilfe.

9. eine Vereinbarung über Mindeststandards bei der Unterbringung inkl. eines landesweit einheitlichen Verfahrens (Clearingbögen)– sowohl in den Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme als auch in jenen Einrichtungen, welche unbegleitete Minderjährige schließlich (bundesweit) in Obhut nehmen

10. die Diskussion darüber, ob eine Verteilung/Verlegung in bestimmte Regionen Deutschlands (z. B. Sachsens) aktuell – zumindest im Einzelfall (z. B. bei drohender Retraumatisierung) eine potentielle Kindeswohlgefährdung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge darstellt und daher apriori abzulehnen ist. Grundsätzlich verweisen wir in diesem Zusammenhang auf § 42 b, Abs. 3, Satz 2: *„Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger“*

Mit unseren Fachverbänden greifen wir diese aktuellen Themen und damit verbundenen Fragestellungen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen auf. Gerne sind wir für die nachhaltige Weiterentwicklung dieser Aufgaben auch zukünftig Ihre Gesprächs- und Kooperationspartner.

Stand 17.03.2016

Mit freundlichen Grüßen



Sigrun Maxzin-Weigel
Vorsitzende eev



Michael Eibl
Vorsitzender LVkE